

Verordnungsentwurf

Zweite Thüringer Verordnung

über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des

Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – 2. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO –)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem nach wie vor vor enorme Herausforderungen. Es immer noch weltweit, deutschland- und thüringenweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage. Eine Impfung wie auch spezifische Therapie wird in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung stehen. Daher müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern, eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens herbeizuführen, die Belastungen des Gesundheitswesens insgesamt zu reduzieren, Belastungsspitzen zu vermeiden und die medizinische Versorgung sicherzustellen. Zu den entscheidenden Maßnahmen gehört dabei die weitgehende Reduktion bzw. Beschränkung physisch sozialer Kontakte im privaten und öffentlichen Bereich, um die Übertragungsgeschwindigkeit zu verringern.

Aufgrund der bevorstehenden Osterfeiertage ist mit einer deutlichen Erhöhung des Reise- und Besuchsverkehrs zu rechnen, der die Dynamik des Infektionsgeschehens erhöhen kann. Daher ist zunächst eine Verlängerung der Gültigkeit des in deutlichem Umfang in Grundrechte eingreifenden § 2 über die Ostertage und die Ferienzeit bis zum 19. April 2020 erforderlich. Dies geschieht unter Abwägung der für die Bürger gegebenen Einschränkungen und des Schutzes von Leib und Leben eines großen Teils der Bevölkerung.

Die Ergänzungen im Verhältnis zur bisher gültigen Verordnung betreffen neben der Verlängerung der Gültigkeit bestimmte Meldepflichten im Bereich der Intensivmedizin als begleitende Schutzmaßnahmen, um lebensbedrohliche Kapazitätsengpässe in den intensivmedizinischen Bereichen der Krankenhäuser und gerade bei beatmungspflichtigen Coronapatienten zu verhindern. Die Bestimmungen in §§ 10 und 11 bezüglich der Betretungsverbote und Behandlung von Kontaktpersonen wurden der aktuellen Lage angepasst. Im Übrigen wurden einzelne redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorgenommen.

Nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S.1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S.148), und § 7 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürlfSGZustVO) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) enthält die Rechtsverordnung Ge- und Verbote zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung enthält die notwendigen Regelungen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die vorgelegte Verordnung entstehen Kosten für die erfassten Personenkreise sowie Einrichtungen, Betriebe und Unternehmen in teilweise erheblichem Umfang. Ferner entstehen Kosten bei der Überwachung der Einhaltung der Ge- und Verbote durch die zuständigen Behörden. Diese sind gegenwärtig nicht zu beziffern.

E. Zuständigkeit

Die ausdrückliche Festlegung der Zuständigkeit des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie folgt aus § 7 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürlfSGZustVO) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155).